

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 28. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2021)

zum Thema:

**Klimafreundliche Straßenbeleuchtung**

und **Antwort** vom 16. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26427**  
**vom 28. Januar 2021**  
**über Klimafreundliche Straßenbeleuchtung**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Gaslaternen gibt es noch in Berlin und wie viele sind bereits auf LED-Beleuchtung umgestellt?

Antwort zu 1:

Aktuell betreibt das Land Berlin rund 25.000 Gasleuchten. Von den ehemals etwa 44.000 Gasleuchten wurden bisher 10.400 durch LED-Leuchten ersetzt.

Frage 2:

Wie viele Tonnen CO<sub>2</sub> könnten durch eine vollständige Umstellung auf energieeffiziente LED-Leuchten eingespart werden? (Bitte um separate Angaben ohne die unter Denkmalschutz stehenden Laternen und inklusive der denkmalgeschützten Laternen)

Antwort zu 2:

Von den noch vorhandenen 25.000 Gasleuchten sollen rund 3.300 aus Denkmalschutzgründen erhalten werden. Bei einer Umstellung auf elektrischen Betrieb kann pro Leuchte und Jahr ca. eine Tonne CO<sub>2</sub> eingespart werden.



Tempelhof-Schöneberg	203
Reinickendorf	170
Steglitz-Zehlendorf	170
Friedrichshain-Kreuzberg	51
Marzahn-Hellersdorf	28
Treptow-Köpenick	11

Die bezirkswise Verteilung für die einzelnen Jahre liegt nicht vor.

Frage 6:

Wie hoch war im Jahr 2020 der Anteil von defekten Gaslaternen, die nicht innerhalb von 10 Tagen repariert werden können? (Bitte pro Bezirk angeben)

Antwort zu 6:

Im Jahr 2020 gab es ca. 19.000 Störungen an Gasleuchten, bei denen eine Reparatur länger als 10 Tage dauerte.

Nachfolgend ist die Anzahl der Störungen > 10 Tage für die Bezirke dargestellt:

Charlottenburg-Wilmersdorf 3.840  
 Friedrichshain-Kreuzberg 1.013  
 Marzahn-Hellersdorf 310  
 Mitte 810  
 Neukölln 1.260  
 Reinickendorf 3.020  
 Spandau 502  
 Steglitz-Zehlendorf 5.723  
 Tempelhof-Schöneberg 2.398  
 Treptow-Köpenick 245

Frage 7:

Welche Firmen stellen Dämmerungsschalter für die Berliner Gaslaternen her?

Antwort zu 7:

Ausschließlich die Firma BRAUN Lighting Solutions e.K. bietet Dämmerungsschalter für die Berliner Gasstraßenbeleuchtung an.

Frage 9:

Mit welcher Lichttemperatur arbeiten LED-Lampen, die derzeit in Berlin verwendet werden, um alte Lampen zu ersetzen?

Antwort zu 9:

Die Beschaffung von LED-Leuchten als Ersatz maroder Elektroleuchten erfolgt unter der Vorgabe einer Lichttemperatur von 3.000 Kelvin.

Bei LED-Leuchten, die den Gasleuchten nachempfunden sind, liegt die Lichtfarbe im Bereich von 2.700 bis 2.900 Kelvin.

Frage 10:

Wie wird der Schutz der Biodiversität vor Lichtverschmutzung durch derzeitige Straßenbeleuchtung unterstützt?

Antwort zu 10:

Die Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Lichtkonzeptes ausführlich behandelt und in den Grundsätzen zum Lichtkonzept festgelegt: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/baukultur/lichtkonzept/index.shtml>.

Das Lichtkonzept ist u.a. unter Beteiligung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) entstanden und unverändert gültig. Es ist anzuwenden, wenn öffentliche Beleuchtungsanlagen errichtet oder modernisiert werden.

In Berlin werden seit vielen Jahren ausschließlich LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe beschafft. Kaltweißes Licht ist energieeffizienter (Leuchten benötigen weniger Strom als für warmweißes Licht), aber für nachtaktive Insekten anziehender. Deshalb wurde entschieden, warmweißes Licht vorzugeben. Die LED-Leuchten geben ihr Licht zudem zielgerichtet in den Verkehrsraum ab und vermeiden Streulicht.

Eine weitere Forderung im Konzept war, dass die Leuchtenformen geschlossen sein müssen, damit u.a. Insekten nicht an die Leuchtmittel gelangen können. Das ist bei den Leuchten Stand der Technik. Diverse Leuchtenmodelle im Ostteil der Stadt sind ohne Abschlussglas und müssen mittelfristig ersetzt werden.

In naturnahen Bereichen soll soweit wie möglich auf eine Beleuchtung verzichtet werden. Im öffentlichen Straßenland ist die Beleuchtung gemäß Berliner Straßengesetz vorgegeben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beleuchtung von Wegen in Grünanlagen sieht das Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht vor. Sofern hier auf eine Beleuchtung nicht verzichtet werden kann, soll sie in Grünanlagen eine Orientierungsfunktion erfüllen und auf größtmögliche Insektenverträglichkeit geachtet werden.

Frage 11:

Welche Regeln gibt es in Berlin für Außenwerbung, um Anwohner\*innen vor Lichtverschmutzung zu schützen?

Antwort zu 11:

Mit der Vergabe der Werberechte 2018 und dem Abschluss der neuen Werberechtsverträge wurden die Anzahl der Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland begrenzt und klare Vorgaben für deren Betrieb geschaffen. Die neuen Verträge bestimmen, dass alle Werbeanlagen so beschaffen sein müssen, dass von Ihnen keine schädlichen Auswirkungen ausgehen. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf die Umwelt durch Lichtemissionen und den Energieverbrauch. Für alle Werbeanlagen ist geregelt, dass keine Blendungen erfolgen dürfen und sich die Leuchtintensität am „Stadtbild Berlin Werbekonzept“ des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung orientieren muss. Das vom Land Berlin 2014 beschlossene Werbekonzept wurde nicht nur unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, gestalterischer und ökonomischer Aspekte erarbeitet, sondern es wurden insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes Vorgaben in Bezug auf die Helligkeit, Farbigkeit und Blendungswirkung der von Werbeanlagen ausgehenden

Lichtemissionen erstellt. Auch die Verwendung von energieeffizienten, langlebigen Leuchtmitteln ist vertraglich vorgeschrieben. Für Mastschilder an Lichtmasten ist überdies vorgegeben, dass ausschließlich warmweißes Licht (2700 bis 3200 K) verwendet werden darf, und die Leuchtintensität von digitalen Werbeanlagen muss sich stufenlos an die Umgebungshelligkeit anpassen.

Mit den dargestellten vertraglichen Vorgaben werden somit zahlreiche Umweltbelange gerade auch in Bezug auf die Lichtintensität der Werbeanlagen berücksichtigt.

Als hier zu beachtende Vorgaben sind die Handbücher „Stadtbild Berlin Lichtkonzept“ von 2011 und „Stadtbild Berlin Werbekonzept“ von 2014 zu beachten. Siehe hierzu auch:

[https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/baukultur/werbekonzept/download/werbekonzept\\_handbuch.pdf](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/baukultur/werbekonzept/download/werbekonzept_handbuch.pdf).

Das Lichtkonzept trifft bzgl. Werbeanlagen allgemeine Aussagen und sieht, unter anderem, die Vermeidung von Blendwirkungen im öffentlichen Raum und an Gebäuden als technische und gestalterische Anforderung für die „Hervorhebung von Werbung durch Licht und Medienfassaden“ vor.

Das Werbekonzept trifft spezifische Aussagen zur Blendungsbegrenzung von Werbeträgern. Als Bemessungsgrundlage wird darin insbesondere auf die Anlage 2 „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der AV LImSchG Bln (Ausführungsvorschrift Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin) in der Fassung vom 10.07.2013 sowie auf die LiTG-Publikation der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e.V., Nr. 12.3 „Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen“, des Technical Reports CIE 150:2003 „Guide on the limitation of the effects of obtrusive light from outdoor lighting“ verwiesen.

Eine ausführliche Darlegung der Vorgaben für die Blendungsbegrenzung von Werbeanlagen in Berlin findet sich auf Seite 74 ff. des Werbekonzepts.“

Frage 12:

Wie viele Verfahren wegen besonders greller Außenwerbung wurden seit 2016 eingeleitet? (bitte pro Jahr und pro Bezirk angeben)

Frage 13:

Wie oft mussten seit 2016 störende oder zu helle Werbung entfernt werden? (bitte pro Jahr und pro Bezirk angeben)

Antwort zu 12 und 13:

Eine Abfrage der Bezirke war in der aktuellen Pandemiesituation nicht möglich. Für die Werbeanlagen in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gab es keine derartigen Verfahren.

Berlin, den 16.02.2021

In Vertretung  
Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz